

## SCHOTTERGARTEN



### Warum sind Schottergärten verboten?



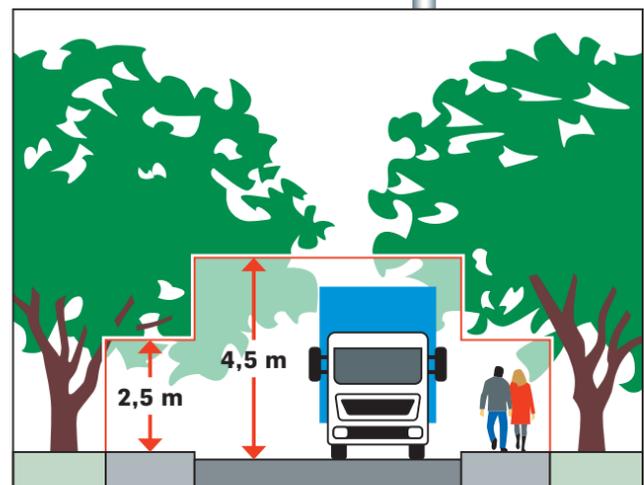
Die Anlage von Stein- oder Schottergärten und die Versiegelung von Grünflächen, die nicht einem Zweck, wie beispielsweise dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, sind nach der Niedersächsischen Bauordnung verboten. Das gilt auch für großflächige Hackschnitzel- oder Rindenmulchflächen ohne auflockernde Bepflanzung.

Und das hat gute Gründe:

1. Insekten, Vögel und andere Tiere können diese Flächen nicht bewohnen. Das ist besonders tragisch für bereits bedrohte Arten wie Schmetterlinge oder Bienen.
2. Steine speichern Hitze und geben sie an den Boden ab, der dadurch weniger Wasser aufnehmen kann.
3. Die vermutete Pflegeleichtigkeit von Steingärten ist ein Trugschluss. Im Laufe der Zeit werden die Steine von Moos und Wildkraut umwuchert, das oft heimlich mit umweltschädlichen Mitteln entfernt wird.

Mehr Informationen erhalten Sie gern von unserem Team Bauverwaltung unter 04743 937-2428.

## GRÜNSCHNITT



Privat Gehweg Radweg Fahrbahn Gehweg Radweg Privat

**Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer\*innen, besonders für Kinder und eingeschränkte Menschen sichtbar sein!**

Pflanzen, besonders Hecken und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingengt wird.

Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.



## GESETZ & VERORDNUNG



### Wer ist wofür verantwortlich?

Sie sind als Grundstückseigentümer\*in oder deren Gleichgestellte verpflichtet, die Straßenreinigung **bis zur Mitte der Fahrbahn** der anliegenden Straßen durchzuführen oder sicherzustellen (Skizzen). Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünstreifen vorhanden sind.

#### Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg, kombinierter Geh-/Radweg und Fahrbahn
- Plätze und Wege im Allgemeinen
- Kantenstein und Gossenrinne
- Park- und Seitenspur
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen

**Im Winter** muss ein Streifen von **mindestens 1,5 Meter Breite** (Skizzen) gefahrlos begehbar sein. Ist kein Gehweg vorhanden, reicht 1 Meter Breite.

#### Ausnahmen:

Die **Fahrbahnen** der **Kreis- und Landesstraßen** und folgender Gemeindestraßen werden durch die Stadt Geestland gereinigt:

Alter Postweg Ost, Nordeschweg, Ziegeleistraße zwischen L 135 und Lehmkuhlweg, Mittelfeldweg, Südstellenweg, Imsumer Straße zwischen L 135 und Kiebitzweg, Barwarder Weg zwischen Bahnübergang und Alte Bahnhofstraße, Alte Bahnhofstraße zwischen Barwarder Weg und L 129.

Die offizielle Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung finden Sie über den **QR-Code** oder auf **geestland.eu > UNSERE STADT > Satzung & Verordnung**



## NOCH EINE BITTE...

### ...für ein harmonisches Miteinander:



**Das Einhalten verbindlicher Regeln erleichtert das Zusammenleben in der Gemeinschaft!**

Unter anderem ist an Werktagen während der Mittagsruhe zwischen 13:00 und 15:00 Uhr die Verursachung lauter Geräusche durch motorbetriebene Geräte untersagt.

Sollte es deshalb oder aus einem anderen Grund zu Unstimmigkeiten kommen, steckt meistens **keine böse Absicht** dahinter. Versuchen Sie also bitte zuerst, die Angelegenheit durch ein freundliches Gespräch zu klären!

Ist das nicht möglich, gibt es in unserer Stadt gerichtlich bestellte Schiedsleute, die Streitigkeiten oft einfacher und schneller klären können, als dies durch langwierige Prozesse möglich ist.

**Der QR-Code führt Sie direkt dorthin.**



## Bürgerinformation



FRÜHLING



SOMMER



HERBST



WINTER

## Straßenreinigung Grünschnitt & Winterdienst



STADT  
Geestland

# „WATT MUTT, DAT MUTT...“



## Liebe Bürger\*innen,

in unserer Stadt sind Ihre Rechte und Pflichten in der Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung geregelt.

In diesem Flyer haben wir daraus die wichtigsten Informationen zusammengestellt, um Ihnen einen klaren Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegen die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümer\*innen oder deren Gleichgestellte.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, ist Ihre Entscheidung: Selbst sportlich zu Schaufel und Besen greifen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Die Alternative ist ein allumfassender Reinigungs- und Winterdienst, der mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

## Deshalb unser dringender Aufruf:

**Bitte beachten Sie – auch in Ihrem Interesse – diese Informationen.**

**Herzlichen Dank!**

Herausgeber: Stadt Geestland | Stand: August 2022

Fotos: apcefoto, PhotoSG, LianeM, Volker Pape, serhiibobyk /stock.adobe

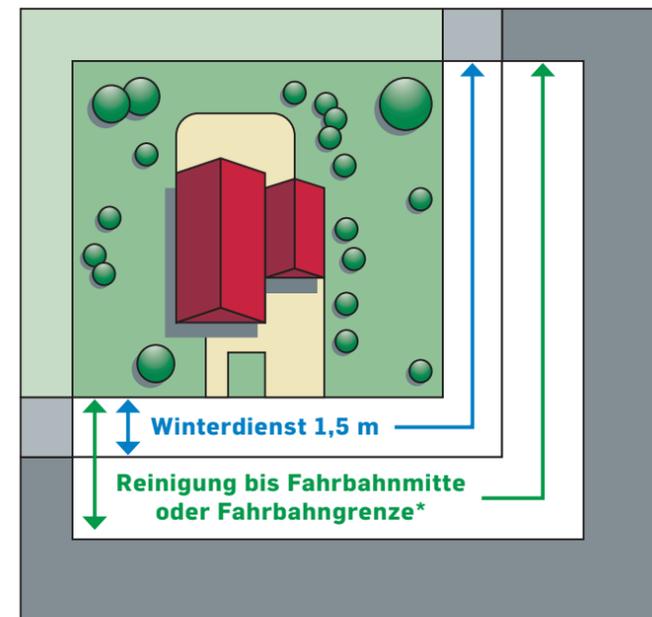
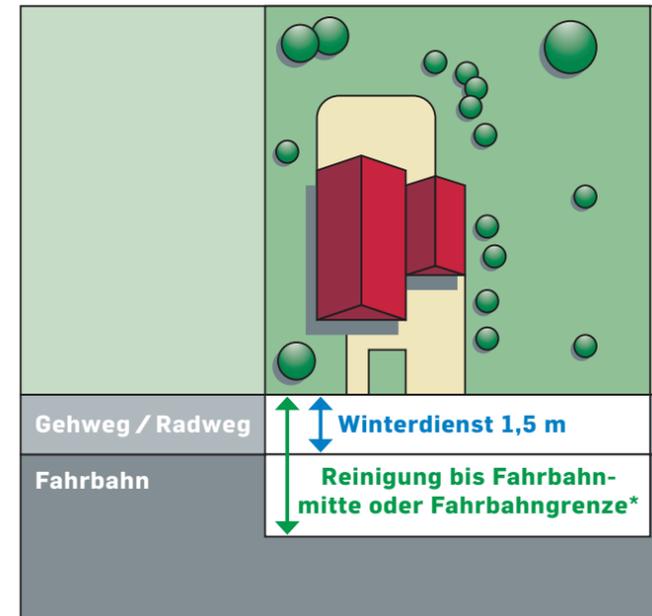
Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik u. Illustrationen:

Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922)

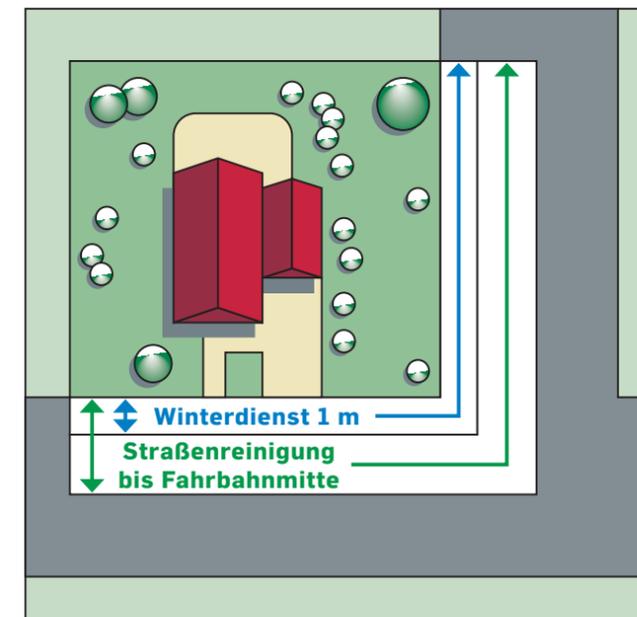
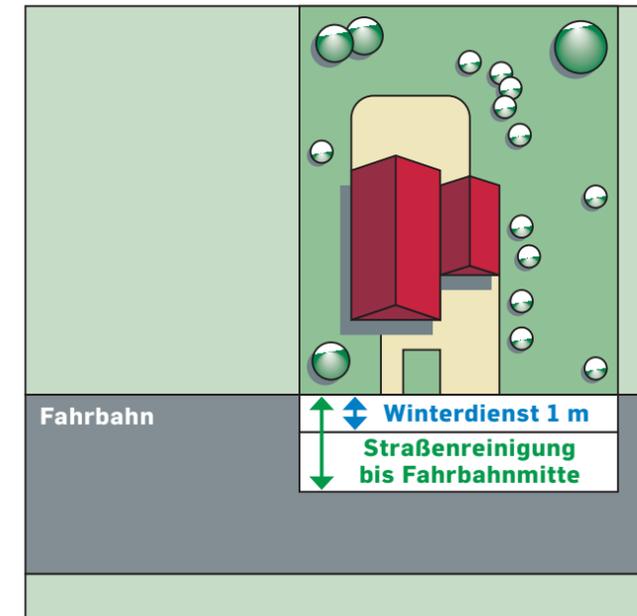
Tel 04122 4678661 | stefan.holzapfel@kabelmail.de

Klimaneutral gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

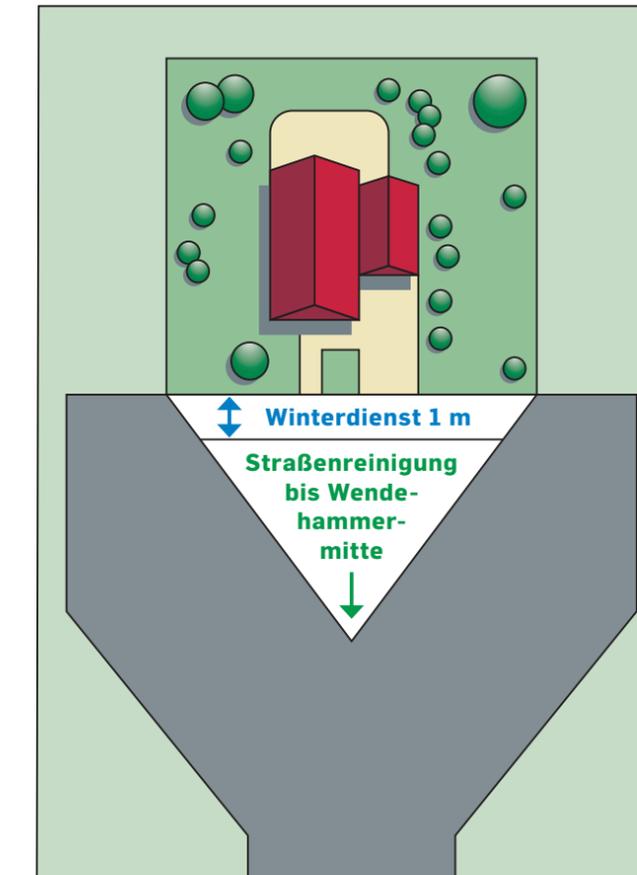
## Grundstück mit Gehweg / Radweg



## Grundstücke ohne Gehweg / Radweg



## Sackgassen-Grundstück



In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt.

Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können. In Zweifelsfällen wenden Sie sich gern an das

**Team Öffentliche Sicherheit und Ordnung** unter **04743 937-2358** oder **ordnungsamt@geestland.eu**

**\*/ Information dazu unter GESETZ & VERORDNUNG**

## FAUSTREGELN



### ... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte (oder Fahrbahngrenze) ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Laub, Schmutz, Unrat und Krautbewuchs freizuhalten. Hierzu zählt im Besonderen auch die Gossenrinne.

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten und Bauabfälle sind unverzüglich durch die/den Verursacher\*in zu beseitigen.

**Der Pflanzschnitt** von Gewächsen, die an Ihrer Grundstücksgrenze wachsen, gehört auch zur Reinigungspflicht. **Bitte beachten Sie, dass der Straßenraum nicht eingegengt wird und Schilder frei sichtbar sind.**

### ... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1,5 Meter Breite an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, reicht 1 Meter Breite am Fahrbahnrand.

Der Streifen muss werktags von 8:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden.

Verwenden Sie der Umwelt zuliebe bitte nur Mittel mit abstumpfender Wirkung wie Sand, Granulat oder Splitt.

**Salzhaltiges Streugut darf nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden!**

Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn und Gasse oder zur/zum Nachbar\*in geräumt werden, sondern nur dort hin, wo keine Behinderung erfolgt!